

4677/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen haben am 7. Oktober 1998 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Benesch - Dekrete und AVNOJ - Bestimmungen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist in Ihrem Ressort jemals eine politische, moralische und vermögensrechtliche Wertung bestimmter "Benesch - Dekrete" und bestimmter "AVNOJ - Beschlüsse" erfolgt?
- Wenn ja, wann und zu welchem Ergebnis ist Ihr Ressort gekommen?
- Wenn nein, warum nicht?
2. Der Rat der EU hat im Beisein österreichischer Vertreter die Folgerung der Kommission, wonach der Schutz der Menschenrechte und der Minderheiten in den Beitrittskandidatenländern den sog. Kopenhagener Kriterien entspricht, gutgeheißen und die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern beschlossen. Warum hat Österreich diesbezüglich seine Zustimmung gegeben?
3. Bedeutet die diesbezügliche österreichische Zustimmung, daß bestimmte "Benesch - Dekrete" und bestimmte "AVNOJ - Erlässe" mit den sog. Kopenhagener Kriterien und den Grundsätzen der Europäischen Union vereinbar sind?
- Wenn ja, inwiefern?
4. Der Anfragebeantwortung 4519/AB ist zu entnehmen, *daß gemäß Artikel 10 der tschechischen Verfassung die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte Vorrang vor den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts haben und unmittelbar gelten. Nach Artikel 8 der Slowenischen Verfassung*

müssen Gesetze und andere Vorschriften mit den unmittelbaren völkerrechtlichen Verträgen in Einklang stehen. Sind Sie der Auffassung, daß damit gewisse "Benesch - Dekrete" und gewisse "AVNOJ - Beschlüsse" obsolet geworden sind und durch diese Normen seinerzeit geschädigte Personen Anspruch auf Entschädigung bzw. auf Klärung der Eigentumsfragen haben?

- Wenn nein, warum nicht?

5. Bundesminister Fasslabend hat jüngst die Auffassung vertreten, daß *die Benesch - Dekrete in einer rechtstaatlichen Ordnung nichts verloren haben und deren Abschaffung gefordert (APA, 14.9.1998). Schließen Sie sich dieser Auffassung und Forderung an? Wenn nein, warum nicht?*
6. Werden Sie daher dafür eintreten, daß vor einem Beitritt der Tschechischen Republik und Sloweniens zur Europäischen Union die völkerrechts - und menschenrechtswidrigen Gesetze und Bestimmungen in diesen Ländern aufgehoben werden?
- Wenn nein, warum nicht?
7. Trifft es zu, daß Österreich befürchtet, wenn es die Problematik der Benesch - Dekrete und AVNOJ - Bestimmungen im Rat der EU zur Sprache bringt, es Vorwürfen seitens der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sein könnte?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?
- Wenn nein, warum nicht?
8. Präsident Havel hat die *Vertreibung der Sudeten deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg moralisch verurteilt. Aus dieser Verurteilung würden jedoch keine Konsequenzen gezogen, weil dies den tschechoslowakisch - österreichischen Vertrag aus dem Jahre 1974 verletzen würde (APA, 23.9.1998). Teilen Sie diese Auffassung von Präsident Havel?*
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?"

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Sowohl die Benesch - Dekrete als auch die AVNOJ - Beschlüsse sind im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg zu sehen. Die AVNOJ - Beschlüsse sind nicht Teil der heutigen Rechtsordnung Sloweniens. Allerdings sind einzelne Gesetze der Republik Slowenien in ihren Rechtswirkungen - vor allem im Bereich des Vermögensrechtes, nämlich der Denationalisierung (Reprivatisierung) - indirekt auf diese Bestimmungen zurückzuführen. Die Benesch - Dekrete wurden bisher nicht formell aus dem Rechtsbestand der Tschechischen Republik eliminiert.

Ob die in der Tschechischen Republik und in Slowenien geltenden Rechtsvorschriften mit den europäischen Rechtsstandards und den Grundsätzen der Europäischen Union im Einklang stehen, kann nur auf rechtlichem Wege geklärt werden. Die abschließende rechtliche Beurteilung würde im Falle der Beschreitung des Rechtsweges durch betroffene Bürger im Einzelfall den unabhängigen Gerichten und in letzter Instanz dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg obliegen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aufgrund der Beitrittsanträge der Tschechischen Republik vom 17.1.1996 und der Slowenischen Republik vom 10.6.1996 beschloß der Rat der EU die Einleitung des Beitrittsverfahrens mit diesen Ländern. Dieses Beitrittsverfahren sah als ersten Schritt die Beauftragung der Kommission durch den Rat vor, eine Stellungnahme über die einzelnen Länder zu erstellen ("Avis"). Die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag der Tschechischen Republik und Sloweniens wurde dem Rat im Juli 1997 vorgelegt. Die Gliederung der Stellungnahme berücksichtigt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und enthält somit auch eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der vom Europäischen Rat aufgestellten Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz).

Die allgemeine Bewertung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Erfüllung der für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union erforderlichen politischen Kriterien lautet für die Tschechische Republik und die Republik Slowenien gleichermaßen wie folgt:

Die Tschechische Republik (bzw. Slowenien) verfügt über die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen, die die rechtsstaatliche Ordnung, die Menschenrechte und die Achtung von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten.

Aufgrund der insgesamt positiven Stellungnahme der Kommission beschloß der Rat der EU die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik und der Republik Slowenien. Die österreichische Haltung stand diesbezüglich im Einklang mit der Beurteilung durch alle anderen Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission.

Zu Frage 5:

Die ständigen Bemühungen auch der österreichischen Bundesregierung haben zum Beginn eines langsamen Umdenkprozesses in der Tschechischen Republik beigetragen. Es mehren sich die Stimmen innerhalb der Tschechischen Republik, welche die Benesch - Dekrete in Frage stellen, so kürzlich eine Gruppe von tschechischen Intellektuellen. Diese Entwicklung wird von Österreich nachdrücklich begrüßt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die durch die Benesch - Dekrete und die AVNOJ - Beschlüsse entstandenen Entschädigungsinteressen österreichischer Staatsbürger vertreten. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur rechtlichen und völkerrechtlichen Geltendmachung wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

Österreich führt im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der EU und anderen internationalen Organisationen eine unabhängige und eigenständige, nicht von etwaigen Vorwürfen bestimmte Außenpolitik. Hinsichtlich der Benesch - Dekrete und AVNOJ - Beschlüsse ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Einbindung der Beitrittswerber, so auch der Tschechischen Republik und Sloweniens, in die europäische Rechtsordnung der richtige Weg ist, um offene Fragen in den Beziehungen mit diesen beiden Staaten zu behandeln.

Zu Frage 8:

Österreich tritt gegenüber der Tschechischen Republik für die Entschädigungsansprüche österreichischer Staatsbürger, insbesondere auch der Heimatvertriebenen ein, soweit diese nicht bereits durch den österreichisch - tschechoslowakischen Vermögensvertrag von 1974 entschädigt wurden. Aufgrund dieses Vertrages wurden enteignete österreichische Staatsbürger bis zu einer Höhe von szt. 1 Mio TschKr (eine Mrd. öS) global entschädigt, während Österreich im Gegenzug einen Interventionsverzicht für Ansprüche aus diesen Enteignungen leistete. Nach österreichischer Rechtsauffassung umfaßt dieser Interventionsverzicht nur jene Gruppen, die aufgrund des Vertrages abschließend entschädigt wurden, und somit weder Personen, die nach dem 27. April 1945 österreichische Staatsbürger wurden, noch diejenigen, die nur bis in Höhe von einer Million TschKr entschädigt wurden.